

Stellungnahme

Vergütungspflichten bei der Kabelweiterleitung nach § 20b Abs. 2 UrhG

9. Oktober 2006

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Moderne Kabelnetze und flächendeckende Internet-Breitbandpenetration sind für einen zukunftsfähigen Technologie- und Wirtschaftsstandort unerlässlich.¹ Im europäischen Vergleich gehört Deutschland unter anderem auf Grund nicht optimaler Rahmenbedingungen hier bisher nur zum unteren Mittelfeld. Daher darf der sich gerade entwickelnde Wettbewerb zwischen Kabel- und DSL-Netzen nicht durch regulatorische Hemmnisse, wie beispielsweise im Urheberrecht, negativ beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

§ 20b Abs. 2 UrhG führt zu einer diskriminierenden und unnötigen Doppelbelastung der leitungsgebundenen Weiterübertragung von Rundfunk (über das Kabelnetz oder über Internetanschluss beim sog. IP-TV). Die Vorschrift lässt sich vor dem Hintergrund des geltenden Urhebergesetzes, insbesondere der 2003 neu gefassten §§ 32 und 32a UrhG, nicht mehr rechtfertigen. Auch ein Vergleich mit den europarechtlichen Vorgaben spricht gegen die Vorschrift. In einer Zeit, da umfangreiche Investitionen in das deutsche Kabel- und Breitbandnetz notwendig sind, stellt die Vorschrift ein bedeutendes Investitionshemmnis dar. Nicht nur im Hinblick auf ein gerechtes und ausgewogenes urheberrechtliches Abgabensystem, auch im Interesse des Technologie- und Wirtschaftsstandortes Deutschland ist die Vorschrift daher noch im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren zum Urhebergesetz (2. Korb) zu streichen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartnerin

Dr. Kathrin Bremer
Bereich
Intellectual Property
und Urheberrecht
+49. 69. 242416-40
Fax +49. 69. 242416-16
k.bremer@bitkom.org

Präsident

Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

¹ Zu den enormen wirtschaftlichen Chancen siehe die Studie „Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Breitbandnutzung“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, http://www.bitkom.org/de/presse/8477_38508.aspx

Stellungnahme

Vergütungspflichten bei der Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 2 UrhG
Seite 2

Im Einzelnen:

■ Doppelte Zahlungspflicht für die leitungsgebundene Weiterverbreitung

Werden Sendungen durch Kabelweiterverbreitung übertragen, so müssen gemäß §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG die entsprechenden Rechte bei Sendeunternehmen, Urhebern und den sonstigen Rechteinhabern erworben werden. Die Kabelunternehmen zahlen deshalb schon heute Beträge in Millionenhöhe für die gemäß §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG notwendigen Rechte.

Unverständlich und systematisch fragwürdig ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 20b Abs. 2 UrhG. Danach ist den Rechteinhabern darüber hinaus eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen, falls „*der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt*“ hat.

■ Vergütung nach §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG

Wenn eine Sendung im Rahmen der Kabelweitersendung übertragen wird, muss diese Nutzung bereits nach §§ 20, 20 b Abs. 1 UrhG abgegolten werden, und zwar an die Sendeunternehmen und an die Verwertungsgesellschaften für die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten.

■ Vergütung nach § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG

§ 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG bestimmt getrennt davon einen unverzichtbaren, gesetzlichen Vergütungsanspruch. Danach ist über die §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG hinaus vom Kabelunternehmen eine angemessene Vergütung zu zahlen, auch wenn das Recht der Kabelweitersendung vorher an ein Sendeunternehmen oder einen Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt wurde. In der Regel räumen aber die Urheber den Sendeunternehmen – gegen eine Vergütung – umfassende Verwertungsrechte ein. Darunter auch das Recht zur Kabelweitersendung. Die Kabelnetzbetreiber erwerben heute schon diese Rechte der Urheber von den Sendeunternehmen und zahlen diesen hierfür eine angemessene Vergütung. Eine nochmalige Zahlung für dieselben Rechte an die Urheber führt damit zu einer nicht gerechtfertigten Doppelvergütung und bedeutet eine besondere Belastung der leitungsgebundenen Weiterübertragung von Rundfunk. Dies ist auch überflüssig. Denn mit §§ 15, 20, 20b Abs. 1, 32 UrhG gewährleistet das Urheberrecht eine angemessene Vergütung bereits im Verhältnis Sender-Urheber.

■ Verwaltungsaufwand

§ 20b Abs. 2 UrhG führt zu erhöhten Transaktions- und Verwaltungskosten, was letztlich auch zu Lasten der Urheber geht. Zunächst muss für § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG im Einzelnen geprüft werden, welcher Urheber oder Leistungsschutzberechtigte das Recht zur Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem

Stellungnahme

Vergütungspflichten bei der Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 2 UrhG
Seite 3

Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt hat.² Im Weiteren muss ermittelt werden, ob das gezahlte Entgelt angemessen war, was erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Wird dieser Aufwand aber unterlassen und – wie in der Praxis gar nicht anders möglich – pauschal abgegolten, so droht eine Überkompensation zu Lasten der Anbieter leitungsgebundener Weiterübertragung.³ Die Unübersichtlichkeit der Rechtslage macht die entsprechenden Verhandlungen sehr schwierig. § 20b Abs. 2 UrhG führt deswegen nicht nur zu einer Doppelbelastung, sondern auch zu enormen finanziellen Unwägbarkeiten, die jede Kalkulationssicherheit verhindern.

■ § 20b Abs. 2 UrhG und das neuere Urhebervertragsrecht

Mit den im Jahre 2003 neu gefassten §§ 32, 32a UrhG, die eine angemessene Vergütung im Verhältnis zum Vertragspartner sicherstellen, fehlt es an einer Notwendigkeit für den 1998 eingeführten § 20b Abs. 2 UrhG. Die Angemessenheit der Urhebervergütung muss nicht mehr – mit den hier beschriebenen Problemen – über eine weitere und einseitige Belastung der leitungsgebundenen Weiterübertragung gesucht werden. Vielmehr ermöglicht § 32 UrhG den Ausgleich im Verhältnis zum originären Vertragspartner, sofern dies neben der sich nach §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG ergebenden Vergütung erforderlich ist. Soweit das Ziel von § 20b Abs. 2 UrhG war, ein eventuelles Machtgefälle zwischen Urhebern und Sendeunternehmen auszugleichen, kann dieses Machtgefälle nun auch direkt zwischen diesen Parteien korrigiert werden. Ein Nebeneinander von § 20b Abs. 2 und §§ 32, 32a UrhG führt auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit. So ist es beispielsweise denkbar, dass eine Verwertungsgesellschaft aus § 20b Abs. 2 UrhG gegen das Kabelunternehmen und der Urheber gleichzeitig nach § 32a Abs. 1 UrhG gegen das Sendeunternehmen oder nach § 32a Abs. 2 UrhG gegen das Kabelunternehmen vorgeht. Mit § 32 UrhG fehlt es an einer Rechtfertigung für die weitere Beibehaltung des § 20b Abs. 2 UrhG und der damit verbundenen Schwierigkeiten.⁴

■ Europarecht

§ 20b Abs. 2 UrhG findet in der Satelliten- und Kabelrichtlinie (93/83/EWG) keine Grundlage (so auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 13/4796 S.59). Die deutsche Ausgestaltung der Kabelweitersendungsvergütung stellt in Europa einen Sonderweg dar. Auf das Ziel der Richtlinie, den Rechtsrahmen für Kabelsendungen in Europa zu harmonisieren, wirkt sich die Vorschrift eher kontraproduktiv

² Hier bestehen bereits Unsicherheiten, weil teilweise die Nennung dieser Unternehmen nur als beispielhaft, und nicht abschließend aufgefasst wird, so v. *Ungern-Sternberg* in Schricker, UrhG, 2. Auflage – 1999, § 20b Rdnr. 24.

³ Siehe dazu *Götting*, Der Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 UrhG, 2005, S. 18 f. und *Dreier* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 2004, § 20b Rdnr. 14 ff.

⁴ *Götting*, a.a.O., S. 31 ff.

Stellungnahme

Vergütungspflichten bei der Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 2 UrhG
Seite 4

aus.⁵ Auch die EU-Kommission hat in ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG⁶ erhebliche Kritik an der deutschen Regelung geübt.

■ Wettbewerbsverzerrung

Die geschilderte Mehrbelastung führt zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber der satellitengestützten und der terrestrischen Verbreitung. Denn die beschriebenen Mehrkosten in Millionenhöhe müssen Betreiber von Rundfunksatellitensystemen und von terrestrischer Verbreitungstechnik nicht aufwenden. Die Wettbewerbsposition der Anbieter leitungsgebundener Weiterübertragung ist daher hier ohne Rechtfertigung schlechter.

■ Keine Lösung im derzeitigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Allerdings sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („2. Korb“) vom 22. März 2006 eine Beibehaltung des derzeitigen § 20b Abs. 2 UrhG vor. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf vom 19. Mai 2006⁷ auf die Problematik hingewiesen und eine technologieneutrale Ausgestaltung des Vergütungssystems gefordert. Auch der Bundesrat stellt dort fest, dass „Gründe für die isolierte Belastung nur des Übertragungswegs Kabel und die damit verbundene Diskriminierung [...] nicht ersichtlich“ sind.

Besorgnis erregend ist, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 14. Juni 2006 (dort auf S. 2) diese Bedenken nicht teilt, jedenfalls aber im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren die Problematik (noch) nicht einbeziehen möchte. Diese Haltung der Bundesregierung ist nicht nachvollziehbar, zumal die Betreiber von Kabelnetzen und von Internet-Breitbandtechnik gerade jetzt vor umfangreichen Investitionen stehen und Planungssicherheit benötigen. Ein „Verschieben auf die lange Bank“ hätte höchst nachteilige Folgen für die in den kommenden Jahren zu tätigen Anstrengungen im Bereich Kabel- und Breitbandpenetration. Es steht zu befürchten, dass der Technologie- und Wirtschaftsstandort Deutschland hier weiter ins Hintertreffen gerät und Wachstumschancen verspielt werden.

■ Lösungsvorschlag: Streichung von § 20b Abs. 2 UrhG

Abzulehnen ist es in jedem Fall, § 20b Abs. 2 UrhG in der geltenden Fassung beizubehalten. Sollte die Definition von „Kabelweitersendung“ in § 20b Abs. 1 UrhG auch auf andere Arten der Rundfunkweiterübertragung erweitert werden, würde letztlich der Anwendungsbereich des ohnehin nicht zu rechtfertigenden § 20b Abs. 2 UrhG sogar noch erweitert und die Weiterübertragung von Rundfunk mittels jeder Art von Infrastruktur (auch drahtlos) zu einem gesonderten doppelten Anspruch gegen den Betreiber der Übertragungsinfrastruktur führen. Ein systemfremder,

⁵ Götting, a.a.O., S. 24 f.

⁶ Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, KOM(2002) 430 endgültig, vom 26.7.2002, S.6.

⁷ BR-Drs. 257/06, dort auf S. 2.

Stellungnahme

Vergütungspflichten bei der Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 2 UrhG
Seite 5

unnötiger und nicht zu rechtfertigender Anspruch würde letztlich noch bedeutend ausgeweitet. Dasselbe gilt dann für die übermäßigen Verwaltungskosten, die § 20b Abs. 2 UrhG bedingt. Zusätzlich betroffen wären gerade innovative und neue Dienste und Infrastruktureinrichtungen. BITKOM schlägt deswegen vor, § 20b Abs. 2 UrhG noch im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren zum Urhebergesetz (2.Korb) zu streichen.